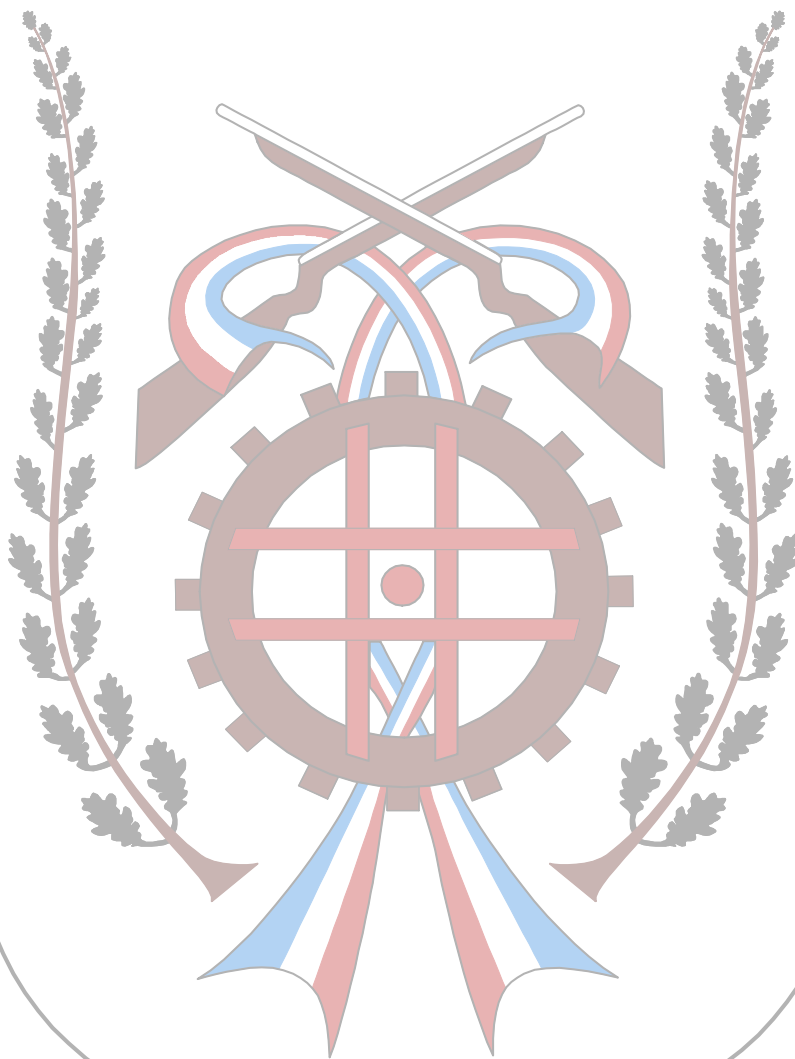


Geschäftsordnung

Schützenverein

Jersleben e. V.



Stand: Jersleben, den 26.09.2024

§ 1

Der Vorstand und die Beigeordneten

1. Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Beigeordneten :

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Beigeordneten regeln sich nach Ihren Wahlfunktionen.

2. Dem Vorstand werden beigeordnet:

- a) der Sportleiter
- b) der Bogensportleiter/stellvertretende Sportleiter
- c) der technische Leiter

3. Bei der Abstimmungen von Vorstand und Beigeordneten hat der Vorstand ein Vetorecht.

§ 2

Der Wirkungskreis des Vorstandes

1. Der Vorstand ist berechtigt im Auftrag der Mitgliederversammlung bzw. durch deren Beschlüsse zu handeln.

2. Über außerordentliche und außerplanmäßige Ausgaben ist die Mitgliederversammlung im Einzelfall zu unterrichten.

3. Der Vorstand ist berechtigt außerplanmäßige Maßnahmen zu ergreifen, welche eine Ausgabe bis zu 255,- € im laufenden Monat nicht übersteigen.

§ 3

Die Abstimmung

1. Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder, außer Sportmitglieder und Jugendliche unter 16 Jahren.
2. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Hierbei entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung (Hinweis: außer bei Abstimmungen die in der Satzung festgelegt sind).
3. Abstimmungen können in offener oder in geheimer Form durchgeführt werden.

§ 4

Die Wahlen

1. Wird ein Mitglied in den Vorstand, in ein Amt bzw. für eine Aufgabe gewählt, so kann dies durch eine offene oder eine geheime Wahl durchgeführt werden.
2. Besteht für mehrere Bewerber eine Stimmengleichheit, dann entscheidet eine Stichwahl.
3. Die Revisionskommission besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und hat die gleiche Amtszeit wie der Vorstand (Hinweis: Mitglieder des Vorstandes und Beigeordnete können nicht Mitglieder der Revisionskommission sein).

§ 5

Die Kleiderordnung

1. Ein Vollmitglied hat sich während des ersten Mitgliedsjahres eine Uniform zu beschaffen.
Die Uniform bleibt persönliches Eigentum.
Aussehen und Umfang regelt sich nach den Festlegungen vom 06.12.2016 (Anlage). Vor dem 06.12.2016 beschaffte Uniformen haben Bestandsschutz.
2. Tragen der Schützenschnur
Zur Erlangung der Trageberechtigung der Schützenschnur gelten die gesonderten Festlegungen der Jahreshauptversammlung vom 13.01.08, Anlage 8 (Anlage).
3. Das Königsschießen
Das Königsschießen regelt sich nach der Stiftungsurkunde, sowie der Königsordnung des SVJ vom 24.06.05 (Anlage).

§ 6

Beiträge und die Arbeitsstunden, Gebühren

1. Beiträge / Arbeitsstunden :

| | | |
|---|---------|------------|
| Vollmitglieder | 130,- € | 10 Stunden |
| Partnermitglieder (Partnermitglieder sind Ehegatten/gattinnen oder Lebenspartner/ Partnerinnen von Vollmitgliedern) | 35,- € | 4 Stunden |
| Jugend | 25,- € | 10 Stunden |
| Zweitmitglieder | 115,- € | 4 Stunden |
| Sportmitglieder | 35,- € | 0 Stunden |
| Ehrenmitglieder | 35,- € | 0 Stunden |

Aufnahmegebühr :

| | |
|--------------------------|---------------------------------------|
| Vollzahler | 250,-€ |
| Alle Anderen | 0,- € |
| Preis der Arbeitsstunden | 20,- € (Kinder u. Jugendliche 12,00€) |

Ab dem 70. Lebensjahr bzw. bei Schwerbehinderung ist die Befreiung von Arbeitsstunden auf Wunsch des jeweiligen Mitgliedes möglich.

Anträge sind beim Vorstand einzureichen.

2. Absicherung von Veranstaltungen des SVJ

Der Einsatz der Mitglieder richtet sich nach dem bestätigten Veranstaltungsplan und ist für die benannten Mitglieder Pflicht.

Bei nicht Absicherung wird eine Gebühr von 50,00€ je Einsatz erhoben (außer nachweislicher Krankheitsfall).

Für einen Tausch der Aufsicht, wenn der Termin nicht wahrgenommen werden kann sind die Mitglieder selbst verantwortlich. Dieser Tausch schriftlich beim Vorstand an zu zeigen.

3. Gebühren

Die Mitglieder haben die Möglichkeit der Nutzung der Vereinsräume für private Feiern/Veranstaltungen. Das Nutzungsentgelt beträgt hier 35,00€. Feiern mit Vereinscharakter sind hiervon ausgenommen.

Eine Fremdvermietung ist auf Antrag möglich, das Nutzungsentgelt beträgt hier 70,00€.

Die Herrichtung, Sicherung und Endreinigung ist grundsätzlich durch den Veranstalter zu organisieren.

4. Gastschützen und Standgebühren

Die zu entrichtende Standgebühr für Nichtmitglieder und Gäste beträgt 7,50€.

Die Gebühr für die Benutzung mit einer Gruppe von Nichtmitgliedern oder Gästen beträgt pauschal 50,00€.

Bei mehr als 3 Gästen wird die Gruppengebühr fällig.

Alle drei Schießanlagen werden gebührentechnisch gleich gesetzt.

§ 7

Vereinsgeschenke, Startgelder, Entschädigungen

1. Vereinsgeschenke

Für die Geburtstage von Mitgliedern 50/60/65/70/75 usw., für die Grüne-, Silber-, Goldene Hochzeit usw. und für Jugendweihe, Konfirmation u.ä., wird bei Einladung des Vereins zum Besuch o.ä., ein Blumenpräsent mit Glückwunschkarte getragen.

2. Startgelder

Startgelder für Kreismeisterschaften und Pokale sind durch den Schützen selbst zu tragen. Startgelder sind Reuegelder.

Der Verein trägt die Startgelder für die Landesmeisterschaften bzw. Deutschen Meisterschaften des DSB, wenn sich der Schütze über die vorhergehende Meisterschaft qualifiziert hat (Platz 1 – 5). Gebühren werden wenn nötig vom Starter vorfinanziert.

Bei Nichtstart hat der gemeldete Starter alle Gebühren und sonstigen Kosten zu tragen.

3. Entschädigungen

Der Verein trägt eine pauschale Entschädigung für Vereinsmitglieder für den Start bei Landes- und Deutschen Meisterschaften des DSB.

Für Landesmeisterschaften in Höhe von 15,00€, bei Deutschen Meisterschaften in Höhe von 30,00€.

Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag, die Startgeldregelung bleibt davon unberührt.

4. Übernahme von Gebühren

Der Verein übernimmt die Gebühren für die Erlangung und Verlängerung der Kampfrichter- und Übungsleiterlizenzen, nach Vorlage der Quittung.

§ 8

Die Mitgliedschaft

1. Sportmitglieder können in den Verein entsprechend des Bedarfs des Vereins an zusätzlichen Schützen in der jeweiligen Disziplin aufgenommen werden. Dieser Bedarf wird regelmäßig vom Vorstand geprüft. Eine Mitgliedschaft in einem anderen Verein des Schützenbund ist zwingend Voraussetzung.

Sportmitglieder erhalten kostenlose Trainingsmöglichkeiten für die Disziplinen, welche der Schütze für den Verein schießt. Startgelder werden unter Beachtung des § 7 vom Verein getragen.

2. Mitgliederaufnahmen erfolgen nur nach persönlicher Vorstellung zur Versammlung bzw. Vorstandssitzung.

Der Antrag kann frühestens 4 Wochen nach Antragstellung beschieden werden. Die Aufnahme erfolgt zum Datum der Antragstellung.

Das Mitglied stimmt der Speicherung und Verarbeitung, sowie Nutzung seiner personenbezogenen Daten, für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein, zu.

3.Ehrenmitgliedschaft

Nach Vollendung des 70.Lebensjahres, bei Frauen mit Vollendung des 65. Lebensjahres und einer Mindestmitgliedschaft von 10 Jahren, können Mitglieder, auf Antrag, in den Stand von Ehrenmitgliedern erhoben, sofern sie sich im Verein verdient gemacht haben.

Ab dem darauf folgendem Kalenderjahr werden Ehrenmitglieder beitragsstechnisch den Partnermitgliedern gleichgestellt (siehe auch §6.1).

§ 9

Vereinsmeisterschaften

Der Verein führt Vereinsmeisterschaften durch.

Jedes Vollmitglied ist verpflichtet an mindestens einer Vereinsmeisterschaft teilzunehmen.

Die Mitglieder starten in drei Klassen, Schützenklasse, Damenklasse und Jugend (bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres im jeweiligen Sportjahr).

Die Auszeichnung erfolgt mit Urkunden, das Startgeld beträgt 3,50€ und ist durch den Schützen selbst zu tragen.

§ 10

Ordnung und Sicherheit

1.Hundeordnung

Allen Vereinsmitgliedern ist es gestattet ihre Hunde auf das Vereinsgelände mitzubringen. Auf den Schießstätten und im Vereinshaus sind Hunde nicht zugelassen.

Diese sind immer an der Leine zu führen und gegebenenfalls ist, nach den geltenden Landes-bzw. Bundesvorschriften, ein Beißschutz zu tragen.

2.Alle Vereinsmitglieder üben den Schießsport nach den gültigen Regeln von Waffenrecht, Schießstandsordnung und Sportordnung aus.

Bei Verstoß erfolgt eine schriftliche Abmahnung, im Wiederholungsfall der Vereinsausschluss und eine Anzeige als Ordnungswidrigkeit bei den zuständigen Behörden.

§ 11

Die Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 26.09.2024 in Kraft. Die neue Geschäftsordnung hebt die alte Geschäftsordnung vom 08.09.2018, sowie ergänzender Beschlüsse, auf.

Anlagen: Kleiderordnung, Stiftungsurkunde Königskette mit Ergänzung, Königsordnung, Regeln zur Erlangung der Schützenschnur

Stand 26.09.2024